



Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion sowie der UWG-Fraktion im Rat der Gemeinde Belm zur Reduzierung von Stein-, Schotter-, Splitt- und Kiesbeeten bei Neubauten und im Bestand zwecks Verbesserung der gemeindlichen Regenwasser-Entwässerungssituation

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für den Betriebsausschuss am 26. November 2019 und den nachfolgenden Verwaltungsausschuss am 05. Dezember 2019 bitten wir um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung mit folgenden Anträgen:

Antrag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Erwerbern von Grundstücken -unabhängig davon, ob der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und von wem der Erwerb erfolgt- unmittelbar nach Kenntnis vom Grundstückserwerb ein Merkblatt mit Hinweis auf die Rechtslage gemäß jeweils gültigem Bebauungsplan sowie der Bedeutung des § 19 IV BauNVO zu übersenden, insbesondere im Hinblick auf die Gartengestaltung mit Stein-, Schotter-, Splitt- und Kiesbeeten sowie ein Empfehlungsschreiben zur Gartengestaltung.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Gemeindegebiet auf Stein-, Schotter-, Splitt- und Kiesbeete zu scannen und den jeweiligen Eigentümern ein Merkblatt und Empfehlungsschreiben wie zu Ziffer 1) zuzusenden.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den eigenen Grundstücksbestand auf Stein-, Schotter-, Splitt- und Kiesbeete zu untersuchen und diese bis zum 31.12.2020 zurückzubauen.**

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 beschlossen, in künftigen Bebauungsplänen die Anlegung von Schottergärten sowie die Errichtung von Gabionenwänden zu untersagen. Darüber hinaus war die Verwaltung beauftragt worden, mit dem Landkreis Kontakt aufzunehmen, um eine Lösung für die großflächig in den Gärten angelegten Schotterbeete auf bestehenden Baugrundstücken zu finden.

Die Kontaktaufnahme hat ergeben, dass der grundsätzlich für die Überwachung und Durchsetzung des § 19 IV BauNVO zuständige Landkreis Osnabrück im Gemeindegebiet Belm sich nicht in der Lage sieht, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

Zudem ist davon auszugehen, dass einer Vielzahl von Grundstückseigentümern nicht bewusst ist, dass

eine nahezu vollständige Versiegelung der Grundstücksfläche mit Stein-, Schotter- und Kiesbeeten nicht zulässig ist.

Durch die Herausgabe eines Merkblatt- und Empfehlungsschreibens an Eigentümer von Neubauten und Bestandsbauten soll erreicht werden, die Eigentümer dafür zu sensibilisieren, durch die Anlage oder den Umbau von wasserdurchlässigen Grundstücksflächen und bepflanzter Gartenfläche einen Beitrag zu mehr Umwelt- und Naturschutz für Flora und Fauna beitragen zu können sowie hiermit zu einer besseren Entwässerungs- und Grundwassersituation beitragen zu können.

Um auch sämtliche Eigentümer von Bestandsbauten erreichen zu können, ist festzustellen, welche Grundstücke von einer massiven Versiegelung durch Stein-, Kies- und Schotterbeete betroffen sind, um einen entsprechenden Appell an diesen Personenkreis richten zu können. Dies soll möglichst zu einer Gleichbehandlungssituation von Neu- und Bestandsbauten führen, da für die Eigentümer von Neubauten ansonsten nicht verständlich ist, warum sie sich an ein Versiegelungsverbot halten sollen, während andere Eigentümer von Bestandsbauten, denen dies durch § 19 BauNVO ebenfalls untersagt ist, sich hieran nicht halten müssen.

Die Gemeinde Belm als Eigentümerin verschiedener Liegenschaften sollte hier mit gutem Beispiel voran gehen und mit Stein-, Schotter oder Kiesgärten angelegte Flächen entsiegeln und ökologisch sinnvoll umgestalten. Dies erhöht die Akzeptanz in der Bevölkerung und kann im Wege der Öffentlichkeitsarbeit noch einmal auf die Problematik und deren Lösung aufmerksam machen.

Belm, 13.11.2019

.....
Ulrike Szlapka
-Fraktionsvorsitzende im Rat der UWG Belm e.V.-

.....
Jan-Hendrik Schulhof
-Fraktionsvorsitzender im Rat der
CDU Belm-